



TSG Concordia Schönkirchen

v. 1911 e.V.

Hygiene-Konzept

für Sport in Innenräumen

in der Fassung v. 29.01.2022

1. Präambel

Dieses Hygiene-Konzept dient als Grundlage für den Sport in Innenräumen in der TSG Conc. Schönkirchen, namentlich Albert-Zimprich-Halle, Ferdinand-Geest-Halle, Aula, Gymnastikraum sowie alle weiteren Innenräume, die im Rahmen des Vereinssports genutzt und im Folgenden vereinfacht „Halle“ genannt werden.

Auch Sportarten, die grundsätzlich im Außenbereich betrieben werden (z. B. Fußball, Leichtathletik) fallen unter dieses Konzept, sofern Sanitär-, Umkleide- und/oder sonstige Räume, die sich im Gebäudeinneren befinden, genutzt werden. Bei Punktspielen, Wettkämpfen und/oder ähnlichen Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume ist Nr. 5 (2) zu beachten.

Die jeweils aktuell gültige Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) des Landes Schleswig-Holstein ist zu beachten. Außerdem gelten die Handlungsempfehlungen des Landessportverbandes sowie der jeweiligen sportartbezogenen Fach-Verbände.

Sollten einzelne Regelungen dieses Hygiene-Konzeptes durch eine oder mehrere vorstehend genannte Regelwerke strenger geregelt sein, gilt automatisch die für die betreffende Sportart strengere Regelung.

2. Organisation:

Jede Abteilung hat eine(n) Hygienebeauftragte(n) zu benennen, die/der für die Einhaltung der Bestimmungen des Hygiene-Konzeptes, der - sofern erforderlich - jeweiligen sportartspezifischen besonderen Regelungen sowie der behördlichen Vorgaben verantwortlich ist.

Die/der Hygienebeauftragte kann weitere Personen mit der Umsetzung der sich aus diesem Hygiene-Konzept ergebenden Pflichten beauftragen.

Die/der Hygienebeauftragte oder eine beauftragte Person gem. Nr. 2 Satz 2 hat im Rahmen des Hausrechts die Befugnis, bei Zuwiderhandlungen Platzverbote auszusprechen.

3. Allgemeine Vorschriften

An allen Eingängen ist durch deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form hinzuweisen [§ 3 (3) Corona-BekämpfVO]

- a) auf die Hygienestandards nach Nr. 4,
- b) darauf, dass Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der Einrichtung oder Veranstaltung führen können,
- c) auf sich aus der Corona-BekämpfVO ergebende Zugangsvoraussetzungen, insbesondere Anforderungen an den Impf- oder Genesenenstatus,
- d) auf Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Dabei ist jeweils ein QR-Code für die freiwillige Registrierung mit der Corona-Warn-App des Robert-Koch-Instituts bereitzustellen.

4. Hygienevorschriften

Jede Abteilung ist für die Einhaltung der Hygienevorschriften verantwortlich.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass das Infektionsrisiko wirksam und zielgerichtet reduziert wird. Dazu sind insbesondere [§ 4 (1) Corona-BekämpfVO]

- a) die Regelung von Besucherströmen,
- b) die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden,
- c) die regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen,
- d) die regelmäßige Lüftung von Innenräumen, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft,

sicherzustellen.

Jede Abteilung kann im Rahmen des Hausrechts Beschränkungen der Besucherzahl im Hinblick auf die vorhandene Kapazität vorsehen. Die/der Hygienebeauftragte hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygiene-Konzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die/der Hygienebeauftragte das Hygiene-Konzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.

5. Besonderes

Sollten die Regelungen in Nr. 1 bis 4 dieses Hygiene-Konzeptes im Hinblick auf bestimmte ausgeübte Sportarten nicht ausreichen, um das Infektionsrisiko wirksam und zielgerichtet zu reduzieren, hat die/der Hygienebeauftragte der betreffenden Abteilung gem. § 11 (2) Corona-BekämpfVO weitere Maßnahmen nach Maßgabe des § 4 (1) Corona-BekämpfVO festzulegen, die das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigen. Diese Maßnahmen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.

Wettbewerbe mit mehr als 50 Sporttreibenden innerhalb geschlossener Räume und mehr als 100 außerhalb geschlossener Räume sind unzulässig. Die/der Veranstalter*in hat auch bei Wettbewerben außerhalb geschlossener Räume dieses Hygiene-Konzept zu beachten und anzuwenden [§ 11 (3) Corona-BekämpfVO].

6. Zutrittsbeschränkungen

Die jeweils geltenden Voraussetzungen für den Zutritt von Sporttreibenden und ggf. Zuschauer*innen, insbesondere die Anforderungen an den Impf- und Genesenenstatus, sind gemeinsam mit diesem Hygiene-Konzept deutlich sichtbar auszuhängen.

7. Weitere Vorschriften und Empfehlungen

Beim Betreten und Verlassen der Halle wird das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen.

Beim Betreten und Verlassen der Halle ist auf den Mindestabstand von 1,5 m zu achten.

Beim Betreten der Halle ist das im Eingangsbereich angebotene Handdesinfektionsmittel zu benutzen.

Auf Begrüßungsrituale mit Kontakt, z. B. Händeschütteln und Abklatschen, ist zu verzichten.

Nur symptomfreie Personen dürfen sich in der Halle aufhalten. Wer Symptome für akute Atemwegserkrankungen wie Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns, Durchfall oder Übelkeit aufweist, darf die Halle nicht betreten und sollte telefonisch bzw. per Mail einen Arzt/eine Ärztin kontaktieren. Ausnahmen sind nur für Personen mit bekannten Grunderkrankungen wie bspw. Asthma zulässig.

Personen, die einer Covid-19-Risikogruppe angehören, müssen die erforderliche Risikoabwägung selbst treffen. Der Vorstand der TSG Conc. Schönkirchen empfiehlt allen Personen, die einer Covid-19-Risikogruppe angehören, nur nach vorheriger Konsultation eines Arztes/einer Ärztin an Training oder Wettkampf teilzunehmen.

Umkleieräume und Duschen dürfen unter Wahrung der Abstandsregelung genutzt werden. Es wird jedoch empfohlen, wenn möglich bereits umgezogen in die Halle zu kommen und zu Hause zu duschen.

In den Toilettenräumen darf sich jeweils nur eine Person aufhalten.

Während des gesamten Trainings- und Wettkampfbetriebes ist auf eine gute Belüftung der Halle durch geöffnete Kippfenster und Türen zu achten.

Wer gegen die Bestimmungen dieses Hygiene-Konzeptes und/oder ggf. der sportartspezifischen weiteren Maßnahmen in Verbindung mit behördlichen Vorgaben gravierend oder wiederholt verstößt, wird durch die/den Hygienebeauftragte(n), eine nach Nr. 2 Satz 2 beauftragte oder eine andere Person, die das Hausrecht hat, der Halle verwiesen.

TSG Concordia Schönkirchen v. 1911 e.V
Der Vorstand